Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 14

Artikel: Ausgang des Prozesses gegen die "Tagwacht"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95745

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aufwiesen, ist die dermalige Konstruktion der Infanteriewaffe und ihrer Munition in den verschiedenen Staaten vielfach verschieden, die Munition des Einen nicht zur Waffe des Andern verwendbar, obwohl eine gewisse Analogie der ballistischen Leistungen sich nicht verkennen läßt.

Der Einführung des Kalibers 10,4 mm. in der Schweiz, folgte 1866 zunächst Frankreich mit Einführung des Kalibers 11 mm. Schon damals standen sich gegenüber:

die größere Präzision (Schweiz),
die gestrecktere Geschoßbahn (Frankreich).

Die höchsten Leistungen nach „beiden" Richtungen zu vereinigen, blieb bis jetzt unerreicht und daher die Wahl bestehen, dem Einen oder Anderen den Vorzug zu geben.

Der Krieg 1870/71 hatte die verheerende Wirkung der kleinkalibrigen Infanterie-Gewehre, auch auf große Entfernungen, nachgewiesen, so daß diejenigen Staaten, welche mit Einführung solcher Präzisionswaffen noch im Rückstand waren, sich nunmehr beeilten, nachzukommen, zum Theil in gleichzeitiger Erledigung der Frage des Systemes für die Bewaffnung der Infanterie mit „neuen" Hinterladungs-Gewehren. Dabei wurden die ballistischen Leistungen im Vordergrund behalten, die Feuergeschwindigkeit mehr nebensächlich behandelt. Die meisten europäischen Staaten folgten nun, gestützt auf diesen Theil der Eigenschaften des Chassepot-Gewehres, dem Beispiele Frankreichs in Einführung des Kalibers von rund 11 mm. und einem — dem schweizerischen ähnlichen — Ladungsverhältnisse, nämlich einem Ladungsquotienten von 1 gr. Pulver zu 5 gr. Blei. Unter den einzelnen neuen Waffen machen sich kleinere Variationen geltend, hinsichtlich des Lauf-Kalibers, der Form, Anzahl, Breite, Tiefe und Windung (Drall) der Züge, der Form, Lubrifikation und Querschnittbelastung des Geschosses und der Qualität des Pulvers, deren namhafte Verbesserung sich z. B. darin zu erkennen gibt, daß aus dem unveränderten Lauf des französischen Gewehrmodells von 1866 die Patrone von 1866 mit 5,6 gr. Pulverladung und 25 gr. Bleigeschoß eine Anfangsgeschwindigkeit ergab von 420 m., die Patrone von 1874 mit 5,25 gr. Pulverladung und 25 gr. Bleigeschoß dagegen eine solche von 450 m., wobei nur ein geringer Theil auf den dichteren Abschluß der Pulvergase fällt.

(Fortsetzung folgt.)

Ausgang des Prozesses gegen die „Tagwacht".

Der Preßprozeß der Verwaltungsoffiziere gegen Hrn. Herter, welcher diese Woche vor dem Schwurgericht von Pfäffikon zur Beurtheilung kommen sollte, hat durch die freiwillige „Abbitte" des Angeklagten seine Erledigung gefunden.

Bekanntlich ist 1880 kurz nach Beendigung des Wiederholungskurses der XII. Brigade in dem sozialdemokratischen Blatt „Die Tagwacht" ein Artikel erschienen, welcher die Aufschrift trug: „Gedankenspähne eines schweizerischen Wehrmannes." In diesem wurden die Offiziere der XII. Brigade mit maßlosen Injurien überhäuft; den sämmtlichen Offizieren Mangel an Befähigung und Pflichtgefühl, den Verwaltungsoffizieren sogar an Ehrlichkeit, vorgeworfen. Zum Schluß wurde die Mannschaft aufgefordert, wenn es einmal Ernst gelte, die Offiziere unschädlich zu machen (d. h. sie niederzuschießen, wie es zum Theil, zur ewigen Schmach, in dem Jahr 1798, traurigen Andenkens, geschehen ist). Der Artikel erregte bei den zunächst betheiligten zürcherischen Offizieren die größte Entrüstung und es wurden Schritte gethan, daß die gekränkte Ehre der Offiziere der XII. Brigade gerichtlich gewahrt würde. Die eidgenössischen Behörden erachteten es als angemessen, von Dienstes wegen gegen die „Tagwacht" keine Klage zu erheben, gaben aber den Offizieren der XII. Brigade den Ausdruck ihrer vollsten Zufriedenheit bekannt. Da die Entscheidungen vor Schwurgericht sehr von Zufälligkeiten abhängig und unberechenbar sind, so glaubten die Truppenoffiziere sich mit der Erklärung der Behörde zufrieden geben zu müssen. Die am schwersten beleidigten Offiziere der Verwaltung entschlossen sich jedoch, die Genugthuung vor Gericht zu suchen und erhoben eine Klage wegen Verläumdung gegen die „Tagwacht". Als Verfasser des Artikels entpuppte sich in der Folge ein Herr Herter, wohnhaft in Hottingen. — Der Prozeß wurde, wir wissen nicht durch Schuld des Untersuchungsrichters oder durch die Winkelzüge der Advokaten des Angeklagten, ungemein in die Länge gezogen. Endlich, nachdem über hundert Zeugen vernommen worden, sollte in dieser Woche der Prozeß vor dem Schwurgericht in Pfäffikon entschieden werden. Doch die Untersuchung hatte Herrn Herter alle Hoffnung auf einen für ihn günstigen Ausgang des Prozesses in dem Maße genommen, daß er der Gegenpartei freiwillig und ungezwungen nachstehende Erklärung anbot.

In Folge Annahme dieses Anerbietens lesen wir in Nr. 12 der „Arbeiterstimme" Folgendes:

„Unser auf nächsten Dienstag zur Behandlung vor Schwurgericht angesetzte Prozeß ist außergerichtlich erledigt wie folgt:

Erklärung:

Der Unterzeichnete, Verfasser des in Nr. 80 der „Tagwacht" vom 6. Oktober 1880 erschienenen Leitartikels, betitelt: „Gedankenspähne eines schweizerischen Wehrmannes" erklärt hiemit:

1) daß er den Verwaltungsoffizieren der XII. Brigade den Vorwurf der Veruntreuung nie habe machen wollen und hiezu keinerlei Veranlassung gehabt hätte;
2) daß auch die andern, diesen Offizieren gemachten Vorwürfe der Nichtbeachtung ihrer dienstlichen Pflichten und speziell der Vernachlässigung und ungebührlichen Behandlung der Truppen vollständig unbegründet sind, wie

dies die durchgeführte Voruntersuchung im Injurienprozesse klar gezeigt hat;

3) daß er deshalb die ehrverletzenden Aeußerungen in dem oben erwähnten Artikel gegen die Verwaltungsoffiziere der XII. Brigade als grundlos zurücknimmt und aufrichtig bedauert, die Ehre derselben in ungerechtfertigter Weise angegriffen zu haben.

Zürich, den 22. März 1882.

A. Herter.

In Folge der vorstehenden, auf Kosten Herter's in „Arbeiterstimme", „Bund", „N. Z. Ztg.", „Landbote" zu publizirenden Erklärung verzichten die Verwaltungsoffiziere der XII. Brigade auf Fortsetzung der gegen August Herter anhängigen Injurienklage, wogegen der Letztere sämmtliche bisherigen Gerichtskosten übernimmt. Auf eine anderweitige Entschädigung verzichten die Offiziere."

Durch diese Erklärung hat Herr A. Herter sich selbst gerichtet! Es ist dies die größte Genugthuung für die Verwaltungsoffiziere der XII. Brigade! Traurig ist es aber, daß irgend ein verkommenes Individuum gegen Männer, die mit Freuden und Eifer ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllen, ihm Zeit und Arbeit opfern, straflos die schwersten und infamirendsten Anschuldigungen erheben darf und diese sich damit zufrieden geben müssen, wenn es dem Betreffenden beliebt, zwei Jahre später seine Verläumdungen zurückzuziehen.

Die beendete Expedition nach Tunis und das französische Heer.

(Schluß.)

Gehen wir nun zur zweiten Frage über.

Die in Algier stehenden Truppen reichen als Friedensbesatzung der Kolonie aus. In kriegerischen Zeiten werden sie voraussichtlich nicht genügen. Sobald eine Erweiterung der Machtsphäre angestrebt wurde, mußte auf die Neuaufstellung weiterer Streitkräfte Bedacht genommen werden, und traten dazu drohende Ereignisse in Algier selbst, dann war auf die afrikanischen Truppen für Operationen außerhalb Algeriens nicht mehr zu zählen. Dieser Fall hat sich ereignet. Die politische Haltung der verschiedenen europäischen Staaten — vor Allem wohl die Italiens, vielleicht auch Englands — ließen Frankreich nicht ohne Besorgniß auf eventuelle weitere Verwickelungen an wichtigeren Punkten blicken. Es wollte in Afrika stark genug auftreten, um seinen Zweck zu erreichen; andrerseits war es darauf bedacht, sich militärisch in Europa selbst möglichst wenig zu schwächen, um hier einem etwa auftretenden Kriegsfalle begegnen zu können. Es erschien als das Einfachste, zwei oder drei komplete Divisionen mobil zu machen, wie Preußen es z. B. im dänischen Kriege that, und diese vollständig ausgerüstet über's Meer zu setzen, damit die Unternehmungen mit allem Nachdruck durchgeführt werden konnten. Diese Truppenentsendung hätte das französische Heer weder empfindlich geschwächt, noch seine Organisation für den Fall weiterer kriegerischer Verwickelungen erheblich gestört und wenn man die Verhältnisse anderer Staaten dagegen hält, so vermißt man die Gründe, warum nicht derart verfahren wurde. Eine solche Maßregel hätte für die französische Regierung zu einem geeigneten Probemittel zur Beurtheilung ihrer Wehrkräfte werden und ihr manche Winke zur allgemeinen Verbesserung der Heeresmaschine an die Hand geben können. Auch in dieser Beziehung schien der angedeutete Weg den Vorzug zu verdienen.

Welche Erwägungen nun dazu geführt haben, von diesem Wege Abstand zu nehmen, werden schwerlich andere als sehr Eingeweihte anzugeben vermögen. Aeußere politische und militärische Gründe dürften es sicherlich nicht gewesen sein, sondern innere, die sich schwer sämmtlich feststellen lassen. Denn bei der heutigen Organisation des französischen Heeres und seiner militärischen Institutionen sowie seines Befestigungssystems ist ein Ausfall von 2, selbst 3 Divisionen des Feldheeres nicht von schwerem Gewicht, weil es nicht schwierig hält, dafür Ersatz aus den Reserve-Divisionen einzuschieben, um dadurch das Feldheer auf die in's Auge gefaßte Sollstärke zu bringen. Das ist wichtig, zunächst festzustellen. Nun haben wir gesehen, daß das heutige Heer die Nation bedeutet und daß die letztere sonderlich wenig Neigung verspürte, ihre Haut in Tunis für eine Parteipolitik zu Markte zu tragen, welche bei ihr nicht populär ist. Diese Erwägungen dürften es vorzugsweise gewesen sein, die zu dem weitläufigen Mittel führten, auf eine partielle Mobilmachung zu verzichten und dafür das Expeditionskorps aus dem Friedensstande des Heeres zusammenzustellen. Man getraute sich keine Maßregel anzuordnen, welche direkt und fühlbar in's Volksleben eingreifen mußte. Diese Erscheinung kann daher als ein Symptom einer gewissen Schwäche der Regierung aufgefaßt werden. Man stelle sich vor, wie viel Unzuträglichkeiten es z. B. bei dem fest organisirten deutschen Heere mit sich bringen würde, wenn man 40,000 Mann dem Friedensstande der verschiedenen Regimenter entnehmen wollte, um daraus plötzlich eine operationsfähige Maschine zusammenzufügen und übertrage dies auf das jüngere und weniger feste französische, so hat man eine billige und richtige Basis zur Beurtheilung des Unternehmens gewonnen. Man erwäge dabei, daß es eine überseeische Expedition war, daß mithin eine doppelt schwierige Verwickelung entstehen mußte, und vergegenwärtige sich, was es heißt, 40,000 Mann ein- und auszuschiffen, um sie in einem weg- und steglosen Lande von wüstenartigem Charakter operiren zu lassen. Nicht nur, daß die einzelnen Truppenkörper neu zusammengesetzt werden mußten, nicht nur, daß die Führer den Truppen und diese ihnen fremd waren, daß die Behörden zur Erhaltung und Versorgung des Korps neu aufgestellt und die Kommandoverhältnisse neu geregelt werden mußten, der provisorische Mechanismus sollte auf einem der schwierigsten Kriegsschau-